

brauch seiner Rechte sein würde, teilt sie seinen ausländischen Wohnsitz nicht und ist dann, solange der Mann im Auslande wohnt, berechtigt, selbständig einen Wohnsitz zu begründen. Auch dann, wenn der Mann zwar im Inlande ist, aber keinen Wohnsitz hat, z. B. als fahrender Künstler oder als Landstreicher, kann sie selbst für sich einen Wohnsitz begründen.

2. Die Frau ist berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zu Arbeiten im Hauswesen ist sie verpflichtet, soweit das nach den Verhältnissen, in denen die Gatten leben, üblich ist. Mit derselben Maßgabe ist sie zu Arbeiten im Geschäfte des Mannes verpflichtet. Was sie durch ihre Tätigkeit im Hauswesen oder Geschäft als Gehilfin des Mannes erwirbt, gehört diesem. Da diese Leistungen der Frau häufig für den Mann einen erheblichen Vermögenswert haben, so kann der Mann, falls ein dritter der Frau eine Körperverletzung oder einen Gesundheitsschaden zufügt, für die ihm dadurch entgehenden Dienste der Frau in seinem Hauswesen oder Gewerbe Schadenersatz, regelmäßig zu leisten durch eine Geldrente, verlangen. Das Gleiche gilt bei Freiheitsentziehung oder gar Tötung der Frau. Der Mann hat daher diesen Rentenanspruch auch, wenn die Frau bei einem Eisenbahnunfall umkommt oder durch die elektrische Bahn tot gefahren wird, es sei dem, daß sie den verhängnisvollen Ausgang selbst verschuldet hat.

3. Die Frau hat aber nicht bloß den tatsächlichen Betrieb des gemeinsamen Hauswesens zu leiten, sondern sie besitzt auch die sogenannte Schlüsselgewalt, d. h. sie darf alle Rechtsgeschäfte, die innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises liegen, in Vertretung des Mannes vornehmen und ihn durch deren Vornahme verpflichten. Nimmt sie also die laufenden und gewöhnlichen Haushaltsbedürfnisse, wie Lebensmittel, Kleidung, Wäsche, Haushaltungsgeräte, Leucht- und Brennmaterial auf Kredit, so geschieht das zu seinen Lasten; dingt sie Handwerker für eine im Haushalt nötige Arbeit, nimmt sie ein Dienstmädchen, engagiert sie eine Bonne oder einen Privatlehrer für die Kinder, so haftet der Mann und lediglich der Mann. Voraussetzung für diese Haftung des Mannes ist allerdings, daß der Mitbeteiligte den betreffenden Vertrag nach den Standes- und Vermögensverhältnissen, sowie nach dem Auftreten der Eheleute als in den häuslichen Wirkungskreis dieser Frau fallend erachten konnte. Bestellt also die Frau eines einfachen Arbeiters, etwa mit Rücksicht auf eine ihrem Manne zugefallene, nicht ganz unerhebliche Brandentschädigungssumme, beim Tapezierer eine wertvolle Küsschgar nitur, so würde der Mann, ohne seine besondere Zustimmung, nicht für den Preis haften. Andererseits haftet der Mann auch dann für auf Kredit gemachte Wirtschaftseinkäufe der Frau, wenn er ihr ein auskömmliches Wirtschaftsgeld gewährt hat, die Frau aber die Borgwirtschaft vorzieht und das Geld anderweitig verwendet, oder wenn sie in dem einen Geschäft gegen bar kauft, außerdem aber überflüssigerweise in andern Geschäften gleichartige Sachen, zu deren Einkauf sie an sich, vermöge ihrer Schlüsselgewalt befugt ist, auf Kredit entnimmt. Dem Verkäufer den von der Frau angerichteten Schaden zur Last legen, wäre hier hart; denn ihm fehlt die Kenntnis und auch die Vermutung, ob der Bedarf der betreffenden Wirtschaft den Einkauf erfordert. Der Mann haftet also auch hier, allerdings dann nicht, wenn die Frau geisteskrank und deshalb geschäftsunfähig war, wohl aber dann, wenn sie minderjährig oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Immer aber ist für die Haftung des Mannes erforderlich, daß die Frau wirklich seinem Hauswesen vorsteht; leben die Gatten tatsächlich voneinander getrennt, so ist seine Haftung für derartige Geschäfte aus dem Gesichtspunkte der Vertretung durch die Frau ausgeschlossen.

4. Nach dem Gesagten besteht für den Mann die Gefahr, unwirtschaftlich oder leichtsinnig und verschwenderisch von der Frau ganz gegen seinen Willen eingegangene Schulden tilgen zu müssen, sofern sie bei Ausübung der Schlüsselgewalt entstanden sind. Dagegen kann er sich aber für die Zukunft schützen. Er darf nämlich jederzeit und ohne weiteres die Schlüsselgewalt beschränken und sogar ausschließen. Dazu genügt, daß ein von ihm bei dem Amtsgericht seines Wohnsitzes in öffentlich beglaubigter Form gestellter Antrag auf Eintragung dieser Be-